

gehabt hätte, zu arbeiten, die ihm aber in dem Heimathsorte abgeht. Was soll man in diesem Falle thun. Soll man ihm nicht erlauben, an einen andern Ort zu gehen, um Arbeit zu erhalten?

Abg. Hausner: Wenn der Abg. v. Thielau den Rechtsgrundsatz anführt: *Quisque praesumitur bonus, donec probetur contrarium*, so spricht das für mich; denn wer ausgewiesen worden ist, der hat schon den Beweis gegeben, daß er nicht gut ist; und also kann dieser Grundsatz gegen mich nicht gelten.

Abg. Sachse: Ich habe das Amendement zwar unterstützt, aber der Ausdruck: mehrfach, mißfällt mir. Wenn eine bestimmte Zahl angegeben wäre, so könnte ich mich eher damit einverstanden, aber so weiß man nicht, ob die Ausweisung 2, 3, 4 oder 5 mal erfolgt sein müsse.

Abg. v. Thielau: Mehrfach heißt nach meiner Ansicht immer wenigstens zweimal; das ist der allgemeine Ausdruck. Sollte übrigens das ein Grund sein, daß mein Amendement nicht Annahme finden könnte, so würde ich bitten, daß unter Vorbehalt einer bestimmten Zahl darüber abgestimmt werde.

Abg. Art: Ich muß nur auf einen Grund aufmerksam machen, welcher vom Abg. Hausner angeführt worden ist, daß nämlich der Gemeinde, wohin der Mann komme, keine Mittel zu Gebote ständen, zu erfahren, ob er mehrmals ausgewiesen worden sei; denn durch den letzten Schein weist es sich nicht aus, und an jeden Ort, wo der Mann sich aufgehalten hat, hinzuschreiben, würde doch zu weiträufig sein.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Ich muß im Namen der Regierung erklären, daß sie sich schwerlich mit dem Amendement des Abg. v. Thielau einverstanden werde; es würde der Hauptzweck des Gesetzes vereitelt, und auch von rechtlicher Seite stellen sich Bedenken heraus; denn es könnte dann jede Gemeinde gezwungen sein, anerkannte Bettler, Verbrecher und überhaupt solche Leute, welche von einem andern Orte ausgewiesen worden sind, aufnehmen zu müssen. Eine solche Freizügigkeit würde zu weit gehen, und auf der andern Seite würde man alle Vortheile aufopfern, welche dieses Gesetz in sittlich-polizeilicher Hinsicht hat. Wenn nämlich solche Leute der Verarmung nahe sind und wissen, daß, wenn sie nicht durch eigne Anstrengung sich vor den öffentlichen Almosen oder dem Betteln verwahren, sie ausgewiesen werden, so wird das ein Antrieb für sie sein, sich redlich zu nähren. Ist aber die Gefahr, ausgewiesen zu werden, nicht so groß und offen gelassen, an einem andern Orte unterzukommen, so würde dieser Antrieb sich sehr mindern.

Abg. v. Thielau: Ich habe nicht geglaubt, daß das Heimathsgesetz ein Sittenpolizeigesetz sein soll; ich habe eine ganz andere Tendenz dabei vor Augen gehabt, als die der Sittenpolizei; denn wenn Letzteres der Zweck des Gesetzes sein soll, so müßte dabei noch viel zu wünschen übrig bleiben. Ich habe überhaupt das Gesetz nicht gemacht, und könnte ich es so amendiren, wie es nach meiner Ansicht sein sollte, so würde es ein ganz anderes werden. Daß übrigens die Regierung sich mit dem Amendement nicht einverstanden erklären werde, wenn die

Kammer es annimmt, glaube ich nicht; denn der Zweck und die Tendenz des Gesetzes wird erreicht. Die Grundtendenz des Gesetzes ist, die Freizügigkeit und das Betteln zu vermindern, aber nicht zu vermehren; was dagegen die Regierung vorgeschlagen hat, wird das Betteln vermehren und nicht vermindern. Niemand wird ableugnen, daß, wenn einer nicht arbeiten kann und nicht Betteln soll, er stehlen muß; und man erklärt, wenn man die Bestimmung des Gesetzes annimmt, nur so viel: Hast du einmal gebettelt, so mußt du künftig Betteln oder stehlen; es hilft nichts! Wie ein Abgeordneter gesagt hat, es hat ein Handwerker keine Arbeit; er muß Betteln und wird in seine Heimath zurückgewiesen; er könnte aber anders wo Arbeit finden, und soll ihm nun die Commune Arbeit geben? Wenn die Regierung das Amendement gegen die Tendenz des Gesetzes hält, so muß auch das, was die Deputation vorgeschlagen hat, der Tendenz des Gesetzes entgegen sein. Es muß anerkannt sein, daß der Mensch nicht arbeiten will; man kann aber nicht präsumiren, daß er nicht arbeiten will, wenn er nicht die Gelegenheit dazu hat. Das ist ja eben der Zweck, warum wir die Freizügigkeit haben wollen; denn wir haben eine große Menge Menschen im Lande, die gern arbeiten wollten, aber nicht an dem Orte, wo sie sind, arbeiten können.

Abg. Sachse: Wenn die Schilderung, welche der Abg. von solchen Personen macht, die in ihre Heimath verwiesen werden, auch in der Wirklichkeit sich herausstellte, so wäre das Amendement begründet; aber das gestaltet sich in der Wirklichkeit anders. Wer an einem Orte Bettelt, zeigt, daß er keine Lust zu arbeiten hat, und sieht man auf das Gesetz, wie es auf der einen Seite die Freizügigkeit begünstigt, so stellt sich auch auf der andern Seite diese Bestimmung des Gesetzes als sachgemäß heraus.

Abg. Hausner: Zur Entgegnung auf die Bemerkung des Abg. v. Thielau habe ich nur anzuführen, daß ein solcher Mensch, ehe er Bettelt, an einen andern Ort gehen und Arbeit suchen soll; dann kann er nicht ausgewiesen werden.

Abg. Meißel: So sehr ich wünschen möchte, daß dieses Gesetz alle die Leute vom Betteln abhalte, welche sich bisher aus ganz unhaltbaren Gründen demselben hingegeben haben, so glaube ich doch nicht, daß es in unserer Absicht liegen könne, dem Armen in seinem Fortkommen hinderlich sein zu wollen, und das wird durch die Bestimmung geschehen; denn das ist doch richtig, daß jemand nicht immer sogleich sich Unterhalt zu verschaffen vermag, und wenn das Gesetz einmal übertreten wird, so läßt sich doch nicht folgern, daß es später und immer übertreten werde. Wenn man es auf das zweimalige Ausweisen setzt, so halte ich es für besser; es wird sich dann ein solches Individuum an einem andern Orte Arbeit verschaffen können; daher dürfte es wohl von Nutzen sein, wenn man das Gesetz so annehmen würde, wie der Abg. v. Thielau vorgeschlagen hat.

Referent Abg. Roux: Die Discussion zeigt, daß die Deputation nicht unrecht gethan, wenn sie diesem §. alle Aufmerksamkeit gewidmet hat. Es ist allerdings eine schwierige Sache, die Beziehung auf die Verbindlichkeit der Gemeinden mit der